

Wichtige Hinweise zum Arbeitslosengeld II/ Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - SGB II

I. Grundsätzliches zum Empfang von SGB II-Leistungen

Als Empfänger*in von Leistungen des SGB II sind Sie verpflichtet, jede Arbeit aufzunehmen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind (es sei denn, einer der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmetatbestände liegt vor, z. B. die Erziehung eines unter drei-jährigen Kindes oder die Pflege eines Angehörigen). Diese aktive Mitwirkung beinhaltet auch die Bereitschaft zur Zeitarbeit (§ 10 SGB II). Als Arbeitsuchende/ Arbeitsuchender müssen Sie, wie auch die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen, **alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen.**

Ziel der Zusammenarbeit zwischen Ihnen und Ihrer/m Personaldisponentin/en ist die Vermittlung in Arbeit! Beratungen hierzu sollten ungestört und in einem angemessenen Zeitrahmen erfolgen. Vereinbaren Sie daher mit Ihrer/m Personaldisponentin/en, in dringenden Fällen auch kurzfristig, einen Beratungstermin.

II. Prinzip „Fördern und Fordern“

Als Arbeitsuchende/ Arbeitsuchender müssen Sie aktiv an allen Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken.

Das Abschließen einer Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II) stellt die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Ihnen und Ihrer/m zuständigen Personaldisponentin/en im Kommunalen Jobcenter dar. Sinn und Zweck ist die Entwicklung einer individuellen Strategie mit dem Ziel der Integration in Arbeit.

Die gemeinsam mit Ihnen erarbeitete **Eingliederungsvereinbarung** hält fest, welche Leistungen zur Eingliederung Sie vom Kommunalen Jobcenter Hamm (KJC) erhalten können und welche Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit Sie im Besonderen selbst zu unternehmen haben. Es wird auch festgelegt, in welcher Form und wie oft Sie diese eigenen Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit nachweisen müssen. Außerdem wird in dieser Eingliederungsvereinbarung geregelt, in welcher Form das KJC Hamm Sie unterstützt und welche Aufgaben Ihr/e Personaldisponent/in für Sie wahrnimmt.

III. Aktive Mitwirkung

Ihre Mitwirkungspflicht bedeutet insbesondere, Vorschlägen des KJC´s zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten zu können, dazu gehört:

- Mit einem möglichen Arbeitgeber oder Träger einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persönlich mit diesem zusammentreffen zu können
- Eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen
- Termine zu Beratungsgesprächen und Informationsveranstaltungen persönlich und pünktlich einzuhalten und alle in der Einladung geforderten Unterlagen vollständig mitzubringen

- Termine bei Arbeitgebern und Trägern von Maßnahmen und Projekten persönlich und pünktlich wahrzunehmen; zu diesen Terminen sind alle geforderten Unterlagen mitzubringen
- Dass Sie sich aktiv um eine Integration in den Arbeitsmarkt bemühen. Das bedeutet, dass Sie sich auf freie Stellen oder initiativ bewerben und Ihre Bemühungen auch nachweisen müssen (§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB II)
- Ärztliche Termine zur Feststellung der physischen und psychischen Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit wahrzunehmen

Bitte beachten Sie: **Pflichtverletzungen, für die Sie keinen wichtigen Grund anführen können, führen zu einer Absenkung oder Einstellung des Arbeitslosengeldes II!** Es wird z. B. für die- bzw. denjenigen, die/der der eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme ablehnt oder keine eigenen Anstrengungen unternimmt, Arbeit zu finden, die monatliche Regelleistungen nach der entsprechenden Rechtsgrundlage um 30 Prozent für die Dauer von 3 Monaten gekürzt. Eine Kürzung beträgt insgesamt nicht mehr als 30 Prozent.

IV. Erreichbarkeitsverpflichtung

Sie müssen sich **in einem zeit- und ortsnahen Bereich aufhalten** und für das KJC an jedem Werktag persönlich an Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort unter der von Ihnen benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichbar sein (§ 7 Abs. 4a SGB II). Das bedeutet: Sie müssen in der Lage sein, jederzeit Mitteilungen des KJC persönlich zur Kenntnis zu nehmen und das KJC nach Aufforderung persönlich aufsuchen zu können.

Eine **Ortsabwesenheit** ist von Ihnen auf jeden Fall vorher **persönlich beim KJC zu beantragen**. Unter bestimmten Voraussetzungen kann Ihr/e zuständige/r Personaldisponent/in einer Ortsabwesenheit zustimmen, dann bleibt auch Ihr Anspruch auf das Arbeitslosengeld II bestehen. Erfolgt keine vorherige Beantragung einer Ortsabwesenheit oder wird dieser nicht zugestimmt, endet Ihr Leistungsanspruch.

V. Allgemeine Pflichten zum Bezug von Leistungen nach SGB - II

Generell müssen Sie Leistungen der Grundsicherung beantragen. Für alle Zeiträume vor der Antragsstellung können Leistungen nicht bewilligt werden. Der Antrag kann persönlich oder schriftlich gestellt werden. Alle erforderlichen Unterlagen müssen in jedem Fall sofort eingereicht oder aber schnellstmöglich nachgereicht werden.

Sie müssen **alle Tatsachen wahrheitsgemäß und vollständig angeben**, die für den Erhalt von Leistungen durch das KJC bedeutsam sind. Verstöße können zu Sanktionen und ggf. bis hin zu Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbeständen führen.

Für Auskünfte von dritten Personen ist es erforderlich, dass Sie der Auskunftserteilung zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Atteste o. ä.) benötigt, so müssen Sie diese vorlegen (§ 60 SGB I).

Bitte beachten Sie: Als Folge fehlender Mitwirkung durch Nichterscheinen zu Terminen zur Klärung des Leistungsanspruches, falsche oder fehlende Angabe von Tatsachen oder Nichterscheinen zu ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen (§ 32 SGB II und § 60, § 61, § 62 i.V.m. § 65 SGB I) können die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung auch sofort ganz oder teilweise entzogen oder versagt werden. Dies gilt entsprechend, wenn

die/der Antragstellende oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

VI. Mitteilung von Veränderungen

Sie sind verpflichtet, dem KJC unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen, die sich zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe und angemessenem Umfang erbracht und Überzahlungen vermieden werden. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können.

Achten Sie dabei auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Sollten Sie unvollständige bzw. falsche Angaben machen oder Änderungen nicht oder nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten. Darüber hinaus können Leistungen an Sie teilweise oder vollständig entzogen oder versagt werden (§ 66 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - SGB I -).

Verstöße gegen diese Mitteilungspflicht können darüber hinaus einen Leistungsmissbrauch und somit einen Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestand darstellen und werden mit Nachdruck verfolgt und bestraft. Eine Aufdeckung erfolgt auch in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Ämtern und Trägern.

Wichtig ist, dass Sie dem KJC unverzüglich mitteilen müssen, wenn:

- Sie oder eine Person im Haushalt eine berufliche Tätigkeit aufnehmen – auch als Selbständige/r oder mithelfende/r Familienangehörige/r. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, Ihre Beschäftigungsaufnahme anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet.
- Sie oder eine Person im Haushalt eine auch nur vorübergehende oder geringfügige Beschäftigung aufnehmen oder Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit erzielen.
- Sie oder eine Person im Haushalt sonstige, auch einmalige Einnahmen erzielen, wie z. B. Steuererstattungen, Lottogewinn, Erbschaft, rückständige Forderungen, Darlehen, Eigenheimzulage, vom Arbeitgeber bereitgestellte Voll- oder Teilverpflegung. Zu den Einnahmen zählen auch Naturalleistungen (Kost und Logis). Bitte beachten Sie, dass einmalige Einnahmen in der Regel auf 6 Monate aufgeteilt werden, wenn sie höher sind, als Ihr monatlicher Leistungsanspruch. Sofern Sie eine entsprechend hohe einmalige Einnahme nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts verwenden und Ihre Hilfebedürftigkeit (ggf. teilweise) herbeiführen, kann das einen Ersatzanspruch nach § 34 SGB II wegen sozialwidrigem Verhalten auslösen.
- Sie oder eine Person im Haushalt Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung erzielen.
- Ihnen oder einer Person im Haushalt Erträge aus Vermögen gutgeschrieben werden (z. B. Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen aus Lebensversicherungen) zufließen.
- Sie oder eine Person im Haushalt Mutterschaftsgeld, Kindergeld oder ähnliche Leistungen beantragen oder erhalten.
- Sie oder eine Person im Haushalt Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Rente wegen Alters beantragen oder erhalten.
- Sie oder eine Person im Haushalt einen Antrag auf Zahlung anderer Sozialleistungen stellen oder früher gestellt haben (z. B. Renten, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld, Betreuungsgeld, BAB, Leistungen nach dem BaföG u. ä.)

- Sie oder eine Person im Haushalt gegen die Entscheidung anderer Sozialleistungsträger Rechtsmittel (Widerspruch, Klage, Berufung) erheben oder erhoben haben.
- sich Ihre Anschrift ändert. Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Vertragsabschlusses über eine neue Unterkunft **vorher** die Zusicherung des zuständigen Trägers zu der Höhe der Miete der neuen Wohnung einzuholen ist. Eine unterbliebene Zusicherung kann dazu führen, dass die Übernahme der Kautions- oder der Unterkunftskosten/Miete (ggf. teilweise) abgelehnt wird.
- Sie eine oder mehrere Personen in Ihren Haushalt aufnehmen.
- eine Person Ihren Haushalt – wenn auch nur vorübergehend – verlässt oder Sie oder eine Person Ihres Haushaltes Urlaub machen möchten. Bitte beachten Sie hier insbesondere, dass **kein** Anspruch auf ALG II besteht, wenn Sie, Ihr/e Partner/in oder Kinder sich außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches gemäß Erreichbarkeitsanordnung (EAO) ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners aufhalten.
- Sie oder eine Person im Haushalt in einer stationären Einrichtung (auch nur vorübergehend) untergebracht werden (z. B. Krankenhaus – bei einem voraussichtlich länger als 6 Monaten dauernden Aufenthalt), Reha-Klinik, Mutter-Kind-Einrichtung oder andere Einrichtungen z. B. der Jugendhilfe oder Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten. Einem Aufenthalt in einer Einrichtung ist die Inhaftierung – auch die Untersuchungshaft – gleichgestellt
- Sie oder eine Person im Haushalt heiraten oder eine (Lebens-) Partnerschaft eingehen, sich von Ihrem Ehegatten oder (Lebens-) Partner dauernd trennen oder die Ehe oder (Lebens-) Partnerschaft endet
- Ihr Aufenthaltstitel oder der einer Person im Haushalt geändert oder zurückgenommen worden ist
- sich Ihr Einkommen oder Ihr Vermögen bzw. das Einkommen oder Vermögen einer Person im Haushalt ändert
- Sie oder eine Person im Haushalt ein Studium oder eine Ausbildung beginnen
- Sie eine Jahresabrechnung über Wärme- und/oder Betriebskosten von Ihrem Vermieter oder Ihrem Energieversorger erhalten. Dies gilt auch dann, wenn die Jahresendabrechnung mit einem Guthaben schließt
- Sie die Miete mindern

Wichtig zu wissen: Teilen Sie Änderungen stets umgehend mit und achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt insbesondere in Ihrem eigenen Interesse. Sollten Sie unvollständige bzw. falsche Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie dem KJC nicht nur zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten, sondern Sie erfüllen ggf. einen Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestand.

Leistungsmissbrauch wird u. a. mit modernen Methoden der elektronischen Datenverarbeitung – auch in übergreifender Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Trägern – aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt.

VII. Beantragung von Integrationsleistungen

Nach § 37 SGB II können Leistungen der Arbeitsförderung nur erbracht werden, wenn sie **vor Eintritt des Leistungsbegründenden Ereignisses** beantragt worden sind. Dieser Grundsatz gilt für alle Eingliederungsleistungen (Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten, Maßnahmekosten, sonstige Unterstützungsmöglichkeiten).

Insbesondere die folgenden Leistungen sind hierbei für Sie wichtig:

- **Bewerbungs- und Reisekosten nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB III**
Um Sie bei den Kosten für Ihre Bewerbungsbemühungen zu entlasten, können Sie pro versandter Bewerbungsmappe pauschal 5,- € erhalten. Wichtig ist hierbei, dass nur die Bewerbungsunterlagen berücksichtigt werden können, die nach der Antragstellung gefertigt wurden! Auf jeden Fall sollten Sie Ihrer/Ihrem zuständigen Personaldisponentin/en auch eine vollständige Bewerbungsmappe vorlegen. Gleiches gilt für die Erstattung von anfallenden Reisekosten im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen.
Hierbei können die Kosten nur in den Fällen übernommen werden, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Sitz des Arbeitgebers über 3 km beträgt. Auch hier ist es unbedingt erforderlich, dass Sie **vor** dem Vorstellungstermin einen Antrag gestellt haben! In dringenden Fällen ist die Beantragung auch telefonisch bei Ihrer/m Personaldisponentin/en möglich.
- **Trainingsmaßnahme nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III**
Trainingsmaßnahmen können von Ihnen unterschiedlich genutzt werden: Sie bieten die Chance, einen Betrieb oder einen Beruf kennenzulernen, sich einem Betrieb durch praktische Arbeit vorzustellen oder berufliche Qualifikationen zu erwerben. Durch eine rechtzeitige Antragstellung vor Beginn des Praktikums oder der Trainingsmaßnahme stellen Sie sicher, dass Ihnen Fahrtkosten und gegebenenfalls Lehrgangskosten oder Prüfungsgebühren ersetzt werden. Für Trainingsmaßnahmen gelten bestimmte zeitliche Vorgaben. So darf beispielsweise eine betriebliche Trainingsmaßnahme, welche ein Arbeitgeber wünscht, um Sie besser einschätzen zu können, nicht länger als vier Wochen dauern. Die Dauer, der Inhalt und der durchführende Betrieb einer Trainingsmaßnahme sind in jedem Fall **im Vorfeld** mit Ihrer/m zuständigen Personaldisponentin/en im KJC zu besprechen
- **Mobilitätshilfen bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB III**
Durch die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit können zusätzliche Kosten entstehen. Die Mobilitätshilfen sollen Sie unterstützen, eine Arbeitsstelle annehmen zu können. Der Antrag auf diese Hilfen muss gestellt sein, **bevor Sie einen Arbeitsvertrag unterschreiben und bevor Sie die Arbeit aufnehmen.**

Folgende Hilfen sind z. B. möglich:

➤ **Ausrüstungsbeihilfe**

Es kann vorkommen, dass Sie zur Arbeitsaufnahme eine bestimmte Arbeitskleidung oder spezielles Arbeitsgerät benötigen, welches Sie selbst anschaffen müssen. Hierfür können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausrüstungsbeihilfe beantragen. Ausgeschlossen hiervon ist Sicherheitsbekleidung, für die in jedem Fall der Arbeitgeber verantwortlich ist.

➤ **Reisekostenbeihilfe**

Nur für die erste Fahrt zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle außerhalb von Hamm:

Als Reisekostenbeihilfe können die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten übernommen werden. Dies ist beispielsweise möglich, wenn Sie eine Tätigkeit an der Nordsee antreten.

➤ **Fahrkostenbeihilfe**

Für tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle außerhalb von Hamm:

Als Fahrkostenbeihilfe können in der Regel für den ersten Monat der Beschäftigung außerhalb von Hamm die Fahrkosten übernommen werden. Im Einzelfall wird geprüft, ob eine Erhöhung der Förderdauer bis max. sechs Monate möglich und notwendig ist. Die Entscheidung darüber trifft Ihr/e zuständige/r Personaldisponent/in.

➤ **Kosten für doppelte Haushaltsführung**

Nur bei getrennter Haushaltsführung und einer Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereichs:

Für den Mehraufwand bei getrennter Haushaltsführung können die notwendigen, angemessenen und nachgewiesenen Kosten übernommen werden. Dies kommt beispielsweise in Frage, wenn Sie am Arbeitsort ein Zimmer anmieten und vor einem Umzug zunächst die Probezeit abwarten möchten.

➤ **Umzugskostenbeihilfe**

Bei Umzug in die Nähe einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle außerhalb des Tagespendelbereichs:

Wenn Sie für eine Arbeitsaufnahme umziehen müssen, können Ihnen die Kosten für die Beförderung des Umzugsguts erstattet werden. Der Antrag auf Kostenerstattung ist jedoch **vor dem Abschluss des Arbeitsvertrages** beim KJC zu stellen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass kein Umzugsunternehmen beauftragt werden muss, um einen Umzug durchzuführen. In der Regel werden nur Kosten zur Anmietung von benötigten Fahrzeugen erstattet. Die Vorlage von Kostenvoranschlägen ist notwendig.

▪ **Einstiegsgeld nach § 16 b SGB II**

Das KJC kann Sie dabei unterstützen, eine sozialversicherungspflichtige oder selbstständige Beschäftigung aufzunehmen. Einstiegsgeld wird als Zuschuss erbracht. Eine **Beratung vor der Anmeldung eines Gewerbes** ist hierfür eine zwingende Voraussetzung! Bitte wenden Sie sich frühzeitig an Ihre/n zuständige/n Personaldisponentin/en.

▪ **Berufliche Fort- und Weiterbildung nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit §§ 81 SGB III oder sonstige Qualifizierungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III**

Sofern es zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt notwendig ist, können unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für die Teilnahme an Qualifizierungen (beruflich oder persönlich) übernommen werden. Wichtig ist, dass Sie vor der Anmeldung zu einer Qualifizierung mit Ihrer/m Personaldisponentin/en klären, welche Maßnahmen für Sie in Frage kommen und durch das KJC gefördert werden können. In jedem Fall müssen Sie eine gewünschte **Übernahme von Kosten bereits vor der Anmeldung zu einer Maßnahme beantragen**.

Besonderer Hinweis:

Erklärung: Ich wurde darauf hingewiesen, dass Einnahmen, wie z. B. Lohnzahlungen, grundsätzlich in dem Monat auf den Bedarf anzurechnen sind, in dem sie zufließen. Dadurch wird unter Umständen auch ein Einkommen, das erst zum 30. eines Monats erstmalig zur Verfügung steht, bei der Bedarfsberechnung bereits ab Monatsbeginn angerechnet. In derartigen Fällen kann der angerechnete Betrag darlehensweise bewilligt werden, wenn keine anderen finanziellen Mittel zur Überbrückung zur Verfügung stehen. Einen solchen Antrag auf darlehensweise Leistungsgewährung kann ich direkt bei meiner Leistungssachbearbeitung in der Transferabteilung stellen.

Erklärung der/des Antragstellenden zum Bescheidempfang

Der Bescheid soll an _____ adressiert werden.
Er richtet sich an alle im Bescheid aufgeführten Personen der Bedarfsgemeinschaft und regelt deren Leistungsansprüche.
Die Gesamtleistung soll auf das auf Blatt 1 des Antrages angegebene Konto überwiesen werden, sofern nicht aufgrund unserer Erklärung andere Zahlungsempfänger*innen (wie bspw. Vermieter*innen) vorrangig zu bedienen sind. Die vorstehenden Festlegungen gelten bis zu einem schriftlichen Widerruf auch über den jeweils festgelegten Bewilligungsabschnitt hinaus.
Von den Angaben im Antrag habe ich Kenntnis genommen.

Ich/Wir bestätige(n) mit der/den nachstehenden Unterschrift(en), dass wir eine Ausfertigung des vorstehenden Hinweisblattes erhalten haben.

Hamm, _____ Datum _____ Antragsteller*in _____ Ehegatten/ (Lebens-)Partner*in _____ weitere Person der BG
älter als 15 Jahre